

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -)**

---

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

***Artikel 1***

**Änderungen**

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 03.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2009 vom 19.12.2009) wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

*§ 9 erhält folgenden Wortlaut:*

**§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Soweit das Grundstück an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Stromanschluss mit der für den Betrieb der Pumpe erforderlichen Leistung termingerecht bis zum Pumpschacht herzustellen, zu unterhalten und die laufenden Stromkosten zu übernehmen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Soweit das Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle und ist das Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen, so kann der Wasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Soweit das Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz **hat sich jeder Anschlussnehmer** selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhenlage, bis zu der bei auftretenden Abflussstörungen im Kanalnetz der Wasserspiegel ansteigen kann.

Dabei gilt folgende Festlegung:

- Erfolgt die Grundstücksentwässerung direkt in die Verbindungsleitung zwischen 2 Schächten, so wird die Rückstauenebene durch die Oberkante des höheren der beiden Schächte gebildet.

- Erfolgt die Einbindung direkt in einen Revisionsschacht der Entsorgungsleitung, so bildet dessen Oberkante gleichzeitig die Rückstauenebene.

(7) Soweit das Grundstück an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat der Anschlussnehmer die von Wasserzweckverband vorgegebene Sicherung vorzuhalten.

(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-

verbandes Sonneberg. Für diese Einleitung ordnet der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **2. § 19 Ordnungswidrigkeiten**

*§ 19 erhält folgenden Wortlaut:*

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Auf Grundlage des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. §§ 19, 20 Absätze 2 und 3 ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und Abs. 5 und § 16 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefrist verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 8 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Wasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 14 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## ***Artikel 2***

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung – EWS -) tritt am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 22.11.2010

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Zehner  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)